

Vorlagennummer: 2025/0184/A 50
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Federführend: Amtsleitung A 50 - Sozialamt
Berichterstattung: Herr Krämer

Beratungsfolge:

Datum	Beratungsfolge
01.07.2025	Rat der Stadt Alsdorf (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt, rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Darstellung der Sachlage:

Ab 2025 haben die Kommunen in NRW die Möglichkeit, die Bezahlkarte für Geflüchtete einzuführen. Weiterhin sind die Kommunen angehalten, über die mögliche Einführung bis zum 01.01.2026 einen Beschluss zu fassen.

Durch die Einführung der Bezahlkarte soll den Geflüchteten nur noch ein geringer Barbetrag (50,00 Euro) pro Person und Monat zur Verfügung stehen und der überwiegende Leistungsanteil auf eine Debit-Karte verbracht werden, um hiermit bargeldlos zahlen zu können. Des Weiteren soll mit Einführung der Bezahlkarte die Unterbindung von Auslandstransaktionen sowie die missbräuchliche Verwendung von Leistungen unterbunden werden.

Die Übernahme der Kosten des Dienstleisters durch das Land gilt dauerhaft für die Laufzeit des Rahmenvertrages des Landes. Die Kosten für den Import von Daten aus dem Fachverfahren hat die Kommune selbst zu tragen.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass die Bezahlkarte grundsätzlich auch Manipulationsmöglichkeiten unterliegt. Beispielsweise können mit der Bezahlkarte erworbene Warengutscheine in Bargeld getauscht werden.

Um einer missbräuchlichen Verwendung von Leistungen entgegen zu wirken, erfolgt bereits die Gewährung von Leistungen in Alsdorf in Form von Schecks, Warengutscheinen oder Sachleistungen. Die Mietzahlungen erfolgen i. d. R. auf das Konto des Vermieters.

Bei der Einführung der Bezahlkarte müssen sich die Kommunen zwischen zwei Anwendungsverfahren entscheiden:

1. Im sogenannten „Blacklist-Verfahren“ sind zunächst sämtliche Bankverbindungen freigeschaltet. Die Kommune müsste die Bankverbindungen für bestimmte Dienstleistungen bei Bedarf sperren, sodass eine Transaktion nicht stattfinden kann.

Den Bezahlkarteninhabern stände jedoch frei, nach Belieben eigene Konten zu hinterlegen und auf diese Konten Geld zu transferieren. Von diesen Konten wäre dann eine Weiterleitung ins Ausland sowie eine missbräuchliche Verwendung möglich.

2. Im sogenannten „Whitelist-Verfahren“ müssten durch das Sozialamt (Asylbereich) alle betroffenen Personen angehört werden, um bestimmte Bankverbindungen freizuschalten, damit nur auf diese Konten Geld transferiert werden darf. Hier sind ständige Ergänzungen bzw. Änderungen der Bankverbindungen voraussehbar.

Dieses Verfahren ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden.

Daher sind durch die Einführung der Bezahlkarte keine Vorteile erkennbar, welche die derzeitigen Abläufe verbessern bzw. den Verwaltungsaufwand minimieren würden.

Darstellung der Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 1 Bezahlkartenverordnung NRW kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Entfällt.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

1 - Bezahlkartenverordnung (öffentlich)

2 - Schnellbrief vom 24.03.2025 Staedte & Gemeindebund NRW (öffentlich)

Mitzezeichnungen:

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Technischer Dezernent

Kämmerer

gez. Krämer

Dezernent für Jugend,
Schule und Soziales

Kaufmännischer
Betriebsleiter ETD

Technische Betriebsleiterin
ETD

Rechnungsprüfungsamt